

Satzung (in der Fassung vom 09. April 2021)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Versorgungswerk für deutsche Verbände und Arbeitgeber, VdVA - Unterstützungskasse e.V." - nachfolgend Kasse genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim zu führen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine vom „Versorgungswerk für deutsche Verbände und Arbeitgeber e. V. " (kurz: VdVA), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der VR-Nr. 100748, übernommene Versorgungseinrichtung. Er steht Arbeitgebern offen, die ihre betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über eine gemeinsame Gruppenunterstützungskasse finanzieren und abwickeln wollen.
- (2) Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung über die Kasse durchführen, werden nachfolgend als "Trägerunternehmen" bezeichnet.
- (3) Ausschließlicher und unabänderlicher Zweck des Vereins ist die Führung einer Unterstützungskasse, die einmalige oder laufende Versorgungsleistungen an Betriebsangehörige, frühere Betriebsangehörige des Trägerunternehmens oder deren Angehörige sowie an ausgleichsberechtigte Personen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) im Rahmen einer betrieblichen Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses (betriebliche Altersversorgung) gewährt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

- (4) Als Betriebsangehörige eines Trägerunternehmens im Sinne von § 2 Abs. 3 gelten auch Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen gewährt werden sollen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG) und Personen, die ein Anrecht auf eine Versorgung durch eine interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) erworben haben .
- (5) Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung der Kasse sind die Organe verpflichtet, die einschlägigen steuerlichen Vorschriften, insbesondere des Körperschaftssteuergesetzes (KStG), zu befolgen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Ordentliches stimmberechtigtes Mitglied und damit Trägerunternehmen kann jeder Arbeitgeber werden, der seine betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über die Kasse durchführen will. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand oder in dessen Auftrag die Geschäftsführung nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung der Kasse sowie die Verwaltungsbeitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an.

(2) Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden vom Vorstand oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

a) freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig und dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.

b) Tod natürlicher Personen und bei juristischen Personen mit Löschung im Handels- bzw. Vereinsregister oder - soweit das Unternehmen nicht registerpflichtig ist – nach Abschluss der Liquidation oder bei vollständiger Geschäftsaufgabe.

c) Streichung von der Mitgliederliste des Vereins, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Fristsetzung mit der Zahlung der laufenden Zuwendungen und/oder der Verwaltungsbeiträge und eventueller Mahnkosten an die Kasse mehr als drei Monate im Verzug ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Zeitpunkt der Streichung von der Mitgliederliste wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

d) Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand des Vereins unter Darlegung der Ausschlussgründe mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins grob zuwider handelt oder bei Wegfall der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzung. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Nennung der Gründe widersprechen und die Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bei der Abstimmung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied die Pflicht, innerhalb von drei Monaten ab Beendigung der Mitgliedschaft die bei der Kasse für das Trägerunternehmen bestehenden Versorgungsleistungen insgesamt

a) auf eine andere überbetriebliche kongruent rückgedeckte Gruppenunterstützungskasse oder

b) auf eine betriebseigene kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse des Trägerunternehmens

zu übertragen. Das ausgeschiedene Mitglied ist weiter verpflichtet, Willenserklärungen zur Übertragung der Versorgungsleistungen nach den vorstehenden Buchstaben a) oder b) spätestens innerhalb von drei Monaten ab Beendigung der Mitgliedschaft gegenüber der Kasse verbindlich abzugeben.

Das Trägerunternehmen hat gleichzeitig die verbindliche Erklärung abzugeben,

- dass die Versorgungsleistungen der Kasse ohne inhaltliche Änderung des Leistungsplans bzw. der Leistungspläne deckungsgleich auf die neue Unterstützungskasse übertragen werden sollen,
- dass die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft der bestehenden Rückdeckungsversicherung(en) zum Übertragungszeitpunkt auf die neue Unterstützungskasse erfolgen und die Zuordnung zu den entsprechenden Versorgungsleistungen vorgenommen werden soll.

Alle im Zusammenhang mit der Übertragung anfallenden Kosten der Kasse hat das ausgeschiedene Mitglied gegen Rechnungsstellung zu tragen.

Die Übertragung der Versorgungsleistungen erfordert stets auch die Zustimmung des Vorstands der Kasse.

Die Zahlungsverpflichtung zur Entrichtung etwa rückständiger oder laufender Verwaltungsbeiträge und Mahnkosten gemäß jeweils gültiger Verwaltungsbeitragsordnung besteht bis zur endgültigen Abwicklung aller Versorgungsverpflichtungen weiter fort und die Verwaltungsbeiträge sind, ggf. zeitanteilig, zu entrichten.

§ 5 Organe

Organe der Unterstützungskasse sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand kann aus bis zu zwei Personen bestehen, dem Vorsitzenden und ggf. einem weiteren Vorstandsmitglied. Dem Vorstand können natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen angehören.

(2) Der Vorstand wird von dem Vorstand der Württembergische Lebensversicherung AG mit dem Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister beim AG Stuttgart unter Nummer HRB 280, bestellt und abberufen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied zurücktritt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus und bestellt der Vorstand der in Satz 1 genannten Gesellschaft nicht binnen drei Monaten ab Wirksamkeit der Beendigung des betreffenden Vorstandsamtes ein neues Vorstandsmitglied, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt dann ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Kandidaten für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung schlägt die in Satz 1 genannte Gesellschaft vor.

Vorstandsmitglieder können ungeachtet der Sätze 1 und 2 dieser Ziffer aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Verein stets allein. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sofern ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt dieses den Verein gemeinsam mit dem Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann jedoch eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe dem durch die Führung der Geschäfte der Kasse verursachten Aufwand angemessen ist. Eine darüber hinausgehende Vergütung ist ausgeschlossen. Die pauschale Aufwandsentschädigung ist aus den Verwaltungsbeiträgen der Mitglieder zu finanzieren und im Rechenschaftsbericht offen zu legen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse nach freiem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird entsprechend dem Vereinszweck eine möglichst kostengünstige und solide Verwaltung und Finanzierung sicherstellen und dabei die einschlägigen steuerlichen Vorschriften beachten.

(6) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und/oder Fachdienstleister mit der entgeltlichen Verwaltung und/oder Geschäftsführung der Kasse beauftragen. In diesem Fall wird der Vorstand die Befugnisse und Vertretungsvollmachten im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln. Sowohl die Bestellung eines Geschäftsführers als auch die Aufstellung einer Geschäftsordnung sind einstimmig zu beschließen. Die Geschäftsordnung ist auf der Internetseite der Kasse zu veröffentlichen.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, in deren Rahmen ein Jahresgeschäftsbericht und ein Rechenschaftsbericht des Vorstands und der Geschäftsführung vorgelegt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder als Präsenzveranstaltung oder in einem geeigneten virtuellen Verfahren, das sicherstellt, dass nur berechtigte Personen teilnehmen können. Im virtuellen Verfahren sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über

a) die Feststellung und Verwendung des Jahresergebnisses,

b) die Entlastung des Vorstandes,

c) die Wahl von Rechnungsprüfern,

d) Satzungsänderungen,

e) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in den in § 6 Abs. 2 S. 3 und 4 genannten Fällen,

f) die Auflösung des Vereins.

(4) Der Vorstand oder in dessen Auftrag die Geschäftsführung beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Email mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen wenn es an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(5) Die Mitglieder sind dazu berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder die Einberufung fordern.

(8) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder das weitere Vorstandsmitglied. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(9) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen, von dem Leiter der Mitgliederversammlung gegenzuzeichnen und zu den Geschäftspapieren zu nehmen ist.

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern nicht Gesetze oder Bestimmungen dieser Satzung andere Regelungen enthalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 75 % der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % der Stimmen aller Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind nur mit Zustimmung des Vereinsvorstands möglich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(4) In Mitgliederversammlungen ist jedes ordentliche Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei juristischen Personen liegt das Stimmrecht bei den gesetzlichen Vertretern. Mehrere Stimmberechtigte können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sofern mehrere stimmberechtigte Personen für ein Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben diese vor Beginn der

Mitgliederversammlung in einer gemeinsam unterzeichneten schriftlichen Erklärung festzulegen, wer das Stimmrecht ausüben soll.

§ 9 Beirat

(1) Jedes Trägerunternehmen entsendet einen ehrenamtlich tätig werdenden Vertreter in den Beirat der Kasse. Die von den einzelnen Trägerunternehmen zu entsendenden Beiratsmitglieder müssen die Gesamtheit der Betriebszugehörigen des jeweiligen Trägerunternehmens repräsentieren, deren Altersversorgung über die Kasse durchgeführt wird (Leistungsanwärter und -empfänger). Hierzu wird jedes Trägerunternehmen ein entsprechendes Wahlverfahren durchführen. Die Entsendung eines Beiratsmitglieds durch bloßen Beschluss der Geschäftsleitung eines Trägerunternehmens ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Das entsendete Beiratsmitglied ist berechtigt, bei der Anlage und Verwaltung des auf das Trägerunternehmen entfallenden Teils des Kassenvermögens beratend mitzuwirken. Es ist vom Trägerunternehmen zu hören, wenn Gruppenleistungspläne für Begünstigte und Leistungsempfänger des Trägerunternehmens geändert werden.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die den Beirat gegenüber dem Vorstand vertreten und berechtigt sind, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen in der Mitgliederversammlung nicht zu.

(3) Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres soll durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter eine Beiratssitzung einberufen werden. Eine Beiratssitzung ist von dem Beiratvorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins oder der Trägerunternehmen es erfordern oder wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder die Einberufung der Beiratssitzung schriftlich beantragen. Für die Einberufung ist eine Ladungsfrist von vier Wochen zu beachten. Die Beiratssitzung wird vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter geleitet. Wesentliche Inhalte der Sitzung und Beschlüsse sind protokollarisch zu dokumentieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Auf den Beirat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes für den Aufsichtsrat keine Anwendung.

(4) Die Beiratssitzung erfolgt entweder als Präsenzveranstaltung oder in einem geeigneten virtuellen Verfahren, das sicherstellt, dass nur berechtigte Personen teilnehmen können. Im virtuellen Verfahren sind die Beiratsmitglieder verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.

§ 10 Einkünfte

(1) Die Einkünfte der Kasse bestehen aus

- a) Zuwendungen (Dotierungen) der Trägerunternehmen nach den mit ihnen abgestimmten Leistungs- und Finanzierungsplänen,
- b) Beiträgen der Mitglieder für laufende Verwaltung (Verwaltungsbeiträge),
- c) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder oder anderer Personen,
- d) Zahlungen der Rückdeckungsversicherer aus fällig werdenden Versicherungsleistungen,
- e) sonstigen Erträgen des Vereinsvermögens.

Darüber hinaus erzielt der Verein keine weiteren Einnahmen; insbesondere werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Betriebsangehörige oder frühere Betriebsangehörige der Trägerunternehmen und deren Angehörige sowie die von § 2 Abs. 4 erfassten Versorgungsberechtigten dürfen zu Beiträgen an die Kasse nicht herangezogen werden.

(3) Zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten erhebt die Kasse Verwaltungsbeiträge, die vom Vorstand im Rahmen einer Verwaltungsbeitragsordnung festgelegt werden, welche mit ihrem Inkrafttreten für alle Trägerunternehmen verbindlich gilt, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Dabei hat der Vorstand zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsbeiträge aller Trägerunternehmen insgesamt nicht höher sein sollen, als die tatsächlichen Verwaltungsaufwendungen der Kasse, einschließlich etwaiger Honorare für evtl. mit der Verwaltung und/oder Geschäftsführung beauftragte Dienstleister. In der Verwaltungsbeitragsordnung soll auch eine Differenzierung nach Art der Rückdeckung, dem Grundbeitrag je Trägerunternehmen und nach der Anzahl der versorgten Personen erfolgen. Im Falle der Beauftragung eines Dienstleisters hat der Vorstand die Kalkulation der Honorare sorgfältig zu überprüfen.

Die Verwaltungsbeitragsordnung regelt auch die Berechnungsgrundlage und die Fälligkeit der Verwaltungsbeiträge.

(4) Die Kasse ist darüber hinaus berechtigt, einzelnen Trägerunternehmen zuzurechnende Aufwendungen für besondere Dienstleistungen, die üblicherweise nicht zum standardmäßigen Leistungsumfang der Kasse gehören, in Rechnung zu stellen und darauf die gesetzliche Mehrwertsteuer zu erheben.

(5) Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf jegliche Rückforderung des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens (auch aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruchs), außer in den Fällen des § 11 Absatz 1 Satz 2. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens nach § 4 erlischt.

Unabhängig davon kann das Trägerunternehmen Zuwendungen, die infolge eines Irrtums geleistet worden sind, zurückfordern.

§ 11 Vermögen

(1) Die Einkünfte und das Vermögen der Kasse dürfen nur für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Übersteigt das gesamte Vereinsvermögen das um 25 % erhöhte zulässige Kassenvermögen im Sinne des § 4 d EStG (oder der Nachfolgevorschrift) und entfällt demnach die Zweckbindung für den übersteigenden Teil, sind die nicht zweckgebundenen Mittel in Abstimmung mit dem jeweiligen betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden.

(2) Versorgungsleistungen an Betriebsangehörige, frühere Betriebsangehörige der Trägerunternehmen oder deren Angehörige sowie an ausgleichsberechtigte Personen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sind nur zulässig, sofern und soweit die Versorgungsleistungen ausfinanziert sind und entsprechendes Vereinsvermögen vorhanden ist.

(3) Der Vorstand hat das Vermögen der Kasse so anzulegen, wie es der Erfüllung der in der Satzung bestimmten Zwecke der Kasse entspricht.

(4) Die Zuwendungen der Trägerunternehmen werden zur Beitragszahlung von individuellen Rückdeckungsversicherungen zur Sicherstellung der den Leistungsanwärtern und -empfängern zugesagten Versorgungsleistungen verwendet und diesen unmittelbar zugebucht.

(5) Die aus den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungs-Verträgen erwirtschafteten Überschussanteile sind während der Anwartschaftsphase zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder zur Anrechnung auf die weiterhin fällig werdenden Prämien, während der Rentenbezugsphase zur Finanzierung einer evtl. gem. § 16 BetrAVG erforderlichen Anpassung zu verwenden.

(6) Die vom Trägerunternehmen an die Kasse geleisteten Zuwendungen bzw. die Rechte aus den nach Abs. 4 dieser Bestimmung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen dürfen nicht

zugunsten des Trägerunternehmens beliehen, verpfändet oder abgetreten werden. Dies schließt auch eine Darlehensgewährung der Kasse an die Trägerunternehmen aus.

(7) Übersteigen im Fall des § 9 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG die auf den Träger der Insolvenzversicherung (Pensions-Sicherungs-Verein) übergegangenen Vermögenswerte die Ansprüche und Anwartschaften gegen den Träger der Insolvenzversicherung, so ist der übersteigende Teil anteilig an die Anwärter, die keine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft erreicht haben, entsprechend der ihnen erteilten Versorgungszusagen zu verteilen. Soweit sämtliche Versorgungsanwärter gesetzlich unverfallbare Anwartschaften haben, ist der übersteigende Teil zur Anpassung / Verbesserung dieser Versorgungsverpflichtungen zu verwenden.

§ 12 Leistungen

(1) Die Kasse wird im Rahmen der für die einzelnen Trägerunternehmen geltenden Leistungspläne und gemäß den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 und den §§ 14 und 15 dieser Satzung Betriebsangehörigen, früheren Betriebsangehörigen der einzelnen Trägerunternehmen oder deren Angehörigen sowie ausgleichsberechtigten Personen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) und den nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung erfassten Versorgungsberechtigten laufende oder einmalige Versorgungsleistungen gewähren, soweit das jeweils betroffene Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat.

(2) Werden solche Leistungen gewährt, so dürfen sie die in §§ 2 und 3 KStDV festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreiten.

(3) Die Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen sollen - bezogen auf alle Leistungsanwärter und Leistungsempfänger der Kasse - dürfen sich in der Mehrzahl nicht aus den Arbeitgebern und/oder deren Angehörigen (bzw. bei Gesellschaften nicht aus den Gesellschaftern und deren Angehörigen) zusammensetzen.

(4) Für die Abwicklung im Einzelnen stellt der Vorstand Richtlinien auf.

(5) Die Leistungen der Kasse dürfen von den Leistungsempfängern nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 13 Regelungen für die Durchführung eines Versorgungsausgleichs

Der Vorstand ist ermächtigt, auf Grundlage des § 11 Abs. 2 Versorgungsausgleichsgesetz eine oder mehrere „Teilungsordnung(en)“ zu erlassen, die Regelungen zum Versorgungsausgleich betreffend Anwartschaften und Leistungen aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung über die Unterstützungskasse zwischen Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern i. S. d. LPartG trifft. Die Teilungsordnung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Normierungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Sie kann bei Bedarf vom Vorstand der Unterstützungskasse an geänderte Verhältnisse angepasst werden. Die jeweils geltende(n) Teilungsordnung(en) werden auf der Homepage der VdVA-Unterstützungskasse unter www.vdva-unterstuetzungskasse.de (Menüpunkt „Informationen für Mitglieder“) bekannt gegeben.

§ 14 Freiwilligkeit der Leistungen

(1) Der Verein ist eine Versorgungseinrichtung, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von laufenden Leistungen jeder Art sowie von einmaligen oder wiederholten Kapitalzahlungen wird ein Rechtsanspruch weder gegen die Kasse noch gegen ihre Trägerunternehmen begründet. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit eines jederzeitigen Widerrufs geleistet.

(2) Jeder Leistungsanwärter bzw. Leistungsempfänger soll bei Aufnahme als Leistungsanwärter bzw. -empfänger eine schriftliche Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

"Es ist mir bekannt, dass es sich bei der „Versorgungswerk für deutsche Verbände und Arbeitgeber, VdVA - Unterstützungskasse e.V.“ um eine Versorgungseinrichtung handelt, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt und für die die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 in seiner jeweils gültigen Fassung gelten. Es ist mir ferner bekannt, dass mir auch durch wiederholte oder regelmäßig laufende Leistungen oder Kapitalzahlungen weder ein Anspruch gegen die Kasse noch gegen deren Vorstand erwächst. Mit dieser Regelung erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden.

Leistungsansprüche werde ich daher auch im Falle eventueller Leistungseinstellungen oder -kürzungen nicht gegenüber der Unterstützungskasse, sondern nur gegenüber meinem Arbeitgeber geltend machen."

§ 15 Einstellung von Leistungen

(1) Stellt ein Trägerunternehmen die für die Versorgungsleistungen an die Betriebsangehörigen, frühere Betriebsangehörige des Trägerunternehmens oder deren Angehörige sowie an ausgleichsberechtigte Personen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) und den nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung erfassten Versorgungsberechtigten erforderlichen Mittel der Kasse nicht bzw. nicht mehr zur Verfügung, so wird diese - soweit das dem betroffenen Trägerunternehmen gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzung zugeordnete Vermögen nicht ausreicht - die nach dieser Satzung und dem maßgeblichen Leistungsplan zu erbringenden Leistungen entsprechend kürzen bzw. einstellen.

(2) Soweit Begünstigte bzw. Leistungsempfänger nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung - entgegen § 14 dieser Satzung - Rechtsansprüche auf Versorgungsleistungen haben, bleibt für den Fall der Einstellung bzw. Kürzung der Versorgungsleistungen (vgl. Abs. 1) das jeweilige Trägerunternehmen insoweit alleiniger Versorgungsschuldner. Jedes Trägerunternehmen gibt gegenüber der Kasse eine dementsprechende Erklärung ab und verzichtet dieser gegenüber unwiderruflich darauf, die betroffenen Begünstigten bzw. Leistungsempfänger nach einer Einstellung bzw. Kürzung der Leistungen gemäß Abs. 1 an die Kasse zu verweisen.

(3) Jeder Leistungsanwärter/Leistungsempfänger hat - unbeschadet der Erklärung gemäß § 14 Abs. 2 - nachfolgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Es ist mir bekannt, dass

a) die Kasse satzungsgemäß ihre Leistungen aufgrund der grundsätzlichen Freiwilligkeit der Versorgungsleistungen und mangels anderer Finanzierungsmöglichkeiten einstellen bzw. kürzen muss, wenn mein Arbeitgeber (Trägerunternehmen) der Kasse die zur Erfüllung des Leistungsplans erforderlichen Finanzierungsmittel nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung gestellt hat.

b) Versorgungsansprüche auf arbeitsrechtlicher Grundlage, die über die im Leistungsplan der Kasse zugesagten Versorgungsleistungen und / oder über den durch die Zuwendungen meines Arbeitgebers an die Kasse ausfinanzierten Teil der Leistungen hinausgehen, sich ausschließlich gegen meinen Arbeitgeber richten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für Versorgungsansprüche, die den über die Rückdeckungsversicherung ausfinanzierten Teil der Versorgung aufgrund vorzeitigen Ausscheidens, der Inanspruchnahme der flexiblen Altersrente oder einen von der Fälligkeit der Rückdeckungsversicherung abweichenden Leistungsbeginn übersteigen.

c) ich von der Kasse keine Leistungen aus solchem Vermögen verlangen kann, das anderen Trägerunternehmen bzw. deren Leistungsanwärtern oder Leistungsempfängern satzungsgemäß zuzurechnen ist. Nach einer Einstellung bzw. Kürzung der Leistungen durch die Kasse gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung werde ich insoweit meinen Leistungsanspruch nur gegenüber meinem Arbeitgeber - also nicht gegenüber der Kasse - geltend machen.

d) die Kasse zur Finanzierung ihrer Leistungen Rückdeckungsversicherungen auf das Leben der künftigen Leistungsempfänger abschließen kann. Mit dem Abschluss einer solchen Versicherung auf mein Leben erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden.

Ich willige zudem darin ein, dass mein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang Daten, die der ordnungsgemäßen Abwicklung meiner betrieblichen Altersversorgung dienen, an die Kasse und/oder einen von ihr zur vertragsgemäßen Durchführung beauftragten externen Verwalter und an die rückdeckenden Versicherungsgesellschaften weitergibt und diese unter Wahrung der Bestimmungen geltender Datenschutzgesetze in Datensammlungen geführt und verarbeitet werden.“

(4) Das Trägerunternehmen verpflichtet sich, von jedem Versorgungsberechtigten vor Anmeldung eine den vorgenannten Bestimmungen (§§ 14 und 15 der Satzung) entsprechende schriftliche Erklärung einzuholen. Die Kasse hat das Recht, sich das Vorlegen dieser Erklärungen durch Übersendung der schriftlichen Erklärung nachweisen zu lassen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Durchführung der Liquidation anderen Personen zu übertragen. Ein Auflösungsgrund ist außer in den durch Gesetz geregelten Fällen gegeben, wenn sich die steuerlichen Rahmenbedingungen derart ändern, dass die mit dem Zweck des Vereins verfolgten Ziele nicht mehr sinnvoll erreichbar sind.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen - soweit es nicht der steuerlichen Zweckbindung unterliegt - entweder gemäß dem im § 2 dieser Satzung genannten Zweck nach einem vom Liquidator aufzustellenden Plan zu verteilen oder zu steuerlich anerkannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken i. S. v. §§ 52, 53 der Abgabenordnung zu verwenden. Insoweit wird als gemeinnützige Einrichtung die Deutsche Krebshilfe e. V. mit Sitz in Bonn bestimmt.

(3) Der Verteilung des Vereinsvermögens auf die Begünstigten im Sinne von Abs. 2 dieser Bestimmung steht es gleich, wenn der Verein unter Wahrung steuerrechtlicher Bestimmungen das Vereinsvermögen in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung überführt, oder wenn das Trägerunternehmen im Rahmen eines Wechsels des Durchführungsweges das Kassenvermögen unter Wahrung steuerrechtlicher Bestimmungen von der Unterstützungskasse auf einen anderen im BetrAVG nominierten Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung überträgt. Dabei ist in jedem Fall sicher zu stellen, dass das zu übertragende Kassenvermögen ausschließlich zweckgebunden zur Finanzierung der übertragenen Versorgungsverpflichtungen verwendet und jeder Zugriff auf dieses Vermögen zumindest solange ausgeschlossen ist, wie diese Versorgungsverpflichtungen noch nicht endgültig erfüllt bzw. erloschen sind.

(4) Jeder Beschluss des Liquidators über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt durchgeführt werden.